

B e t r i e b s s a t z u n g
des Kompostwerkes
der Stadt Bielefeldvom 24. August 1989
veröffentlicht am 09. August 1989Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderung	21.12.89	27.12.89 (NW) 28.12.89 (WB)	§§ 1, 3, 4, 7, 10	ÄNDERUNG

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g und § 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 9 des RBG 87 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 26.01.89 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Das Kompostwerk der Stadt Bielefeld wird als Eigenbetrieb nach den hierfür geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen und die Vermarktung des produzierten Komposts. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen dieser Satzung sämtliche Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Betriebszweck zu fördern.
- (3) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Kompostwerke der Stadt Bielefeld" (Kompostanlage).

§ 2

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 3

Zusammensetzung und Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, wobei das Mitbestimmungsartikelgesetz vom 26.06.84 über stimmberechtigte Arbeitnehmervertreter/innen Anwendung findet. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können entsprechend § 42 Abs. 1 GO bestellt werden. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder Wettbewerb mit dem Kompostwerk steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werksausschusses sein.
- (2) Tätigkeit und Aufgaben des Werksausschusses entsprechen § 5 Abs. 4 6 EigVO, soweit die Hauptsatzung nicht etwas anderes bestimmt hat.

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung des Eigenbetriebes Kompostwerk besteht aus zwei Werkleitern.
- (2) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Bei Unstimmigkeiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Werksausschuss.

§ 5

Personalangelegenheiten

Das Personal wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld nach Anhörung der Werkleitung angestellt, befördert und entlassen.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Bielefeld.

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital der Kompostwerke beträgt 50 000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).

§ 8

Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) ist von dem Werkleiter/der Werkleitung jeweils spätestens am 01. August jeden Jahres für das folgende Wirtschaftsjahr dem Kämmerer/der Kämmerin vorzulegen.
- (2) Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 a EigVO liegt insbesondere vor, wenn
 - a) im Laufe des Wirtschaftjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird oder der ggf. ausgewiesene Zuschuss der Stadt Bielefeld erhöht werden muss oder
 - b) die allgemein geltenden privatrechtlichen Entgelte geändert worden sind.
- (3) Eine erhebliche Abweichung vom Vermögensplan im Sinne von § 14 Abs. 2 b der EigVO liegt insbesondere vor, wenn
 - a) zusätzliche Kredite aufgenommen werden oder
 - b) zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Vermögensplanes notwendig werden oder
 - c) die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 15 % erhöht werden soll (§ 16 Abs. 5 EigVO).
- (4) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehrausgaben beim Erfolgsplan im Sinne von § 15 Abs. 3 EigVO liegen vor, wenn ein Planansatz um mehr als 10 % unter- oder überschritten werden muss.

§ 9

Rücklagen

Es ist eine Rücklage zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten zu bilden, in die mindestens 1/10 des jährlichen

Reingewinns so lange einzustellen ist, wie die Rücklage nicht die Höhe des Stammkapitals erreicht hat. Diese Rücklage ist auch zu bilden, wenn weitere freie Rücklagen bestehen oder noch gebildet werden.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss und Berichte

- (1) Das Kompostwerk führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (3) Zwischenberichte im Sinne von § 20 EigVO sind halbjährlich vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

* Die 1. Änderung der Betriebssatzung ist am 29.12.1989 in Kraft getreten.